

---

**172/A XXII. GP**

---

**Eingebracht am 18.06.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Antrag**

der Abgeordneten Dr. Matznetter, Heidrun Silhavy

und GenossInnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz,  
mit dem das Einkommensteuergesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2002, wird wie folgt geändert:

1. *§ 3 Abs. 1 Z 4 lit.c lautet:*

„c) Bezüge aus einer gesetzlichen Unfallversorgung oder einer ausländischen gesetzlichen Unfallversorgung, die einer inländischen gesetzlichen Unfallversorgung entspricht, sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartige Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbstständig Erwerbstätigen.“

2. *In § 47 Abs. 4 ist im ersten Satz die Wortfolge: „sowie von Bezügen aus einer gesetzlichen Unfallversorgung und dem Grunde und der Höhe nach gleichartigen Bezügen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbstständig Erwerbstätigen“ zu streichen.*

3. In § 69 Abs. 2 lautet der erste Satz:

„Bei vorübergehender Auszahlung von Bezügen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 25 Abs. 1 Z  
I lit. c und e sind 22 % Lohnsteuer einzubehalten, soweit diese Bezüge 20 Euro täglich übersteigen.“

4. In § 69 Abs. 2 entfällt der zweite Satz:

### **Begründung:**

Der Verfassungsgerichtshof hat die Besteuerung der Unfallrenten für grundsätzlich verfassungskonform erklärt und nur in der überfallsartigen Einführung der Besteuerung eine Verfassungswidrigkeit erkannt. Das ist der Grund; warum die Steuerpflicht für 2001 und 2002 aufgehoben wurde, sie aber 2003 wieder auflebt.

Die Härteausgleichsregelung nach dem Bundesbehindertengesetz leistet nur eine teilweise Abgeltung der Steuerbelastung der Unfallrenten. Eine vollständige Refundierung der Lohnsteuer gibt es nur bis zu einem zu versteuernden Gesamteinkommen von 16.714,75 € jährlich. Für Bezieher höherer Einkommen existieren komplizierte Übergangs- und Einschleifregelungen: Das heißt, dass es in der Regel bei steuerpflichtigem monatlichen Gesamteinkommen (Unfallrente + Aktivbezug oder ASVG-Pension) von rund 1.400,-- € im Jahr 2003 sehr wohl wieder zu Belastungen kommt.

Nach unserer Einschätzung kommt es nach wie vor bei etwa 60.000 Unfallrentenbeziehern zu steuerlichen Belastungen: Während die Härteausgleichsregelung dem Wesen nach bei Hinterbliebenen ohne Einkommen außer der Unfallrente, bei Pensionisten mit kleiner Pension und kleiner Unfallrente und bei teilzeitbeschäftigten Unfallrentnern Entlastungen bringt, ist bei vollzeitbeschäftigten Unfallopfern höheren Lebensalters bzw. bei Unfallopfern mit etwa höherer ASVG-Pension idR keine Entlastung gegeben. Unfallopfer in diesem Einkommensbereich müssen nach wie vor mit einer Kürzung von 30 - 50 % ihrer Unfallrente rechnen; aus unserer Sicht ist darin ein erheblicher Eingriff in die Rentenleistung zu sehen, der den im Rentenwesen gültigen Vertrauensgrundsatz erletzt. Eine teilweise Kompensation für diese Personengruppe kann man nur in der Erhöhung der Zusatzrente für Schwerversehrtete sehen, die allerdings nur ab einer Erwerbsminderung von 70 % Platz greift.

Weiters ist zu betonen, dass die Härteausgleichsregelung für alle Arbeitsunfälle nach dem 30. 6. 2001 nicht gilt und deshalb das Unfallrentenniveau für jetzt entstehende Arbeitsunfallopfer generell abgesenkt erscheint. Es ist grotesk, Unfallrenten zuerst zu besteuern und dann zeitlich verzögert und nach selbst für Fachleute kaum mehr entwirrbaren Vorschriften einem Teil der Unfallopfer diese Steuer wieder zurückzugeben. Wir treten für die gänzliche Beseitigung der ungerechten Besteuerungsregelung ein.

Eine generelle Abschaffung der Unfallrentenbesteuerung ist der einzig richtige Weg, diese soziale Härten zu beseitigen..

Gemäß § 69 Abs. 4 GOG wird verlangt, über diesen Antrag eine Erste Lesung innerhalb von drei Monaten anzuberaumen.

Zuweisungsvorschlag: Finanzausschuß